

-ēque bei Livius.

Mit grosser Gewissheit thut Al. Harant (Emend. et adnot. ad T. Livium S. 13) den Ausspruch:

'vitiū indicium est vox *que* subiecta litterae *e* brevi (*caedeque*); cuius rei ullum exemplum, quod quidem ipsius Livii sit, proferri posse nego. unum modo in eius libro invenias, quod in controversiam non cadat (VIII 9, 7), sed ex antiqua precatōnis formula sumptum, non ex proprio Livii sermone'. Es wird sich zeigen, dass dies nicht stichhaltig ist.

Was 8, 9, 7 anbetrifft, so würde ja das blosser *morte* genügen und es würde auch sehr gut in die Stelle passen; aber wir haben durchaus keinen Anlass, *que* zu streichen, im Gegentheil die sonstige Verwendung des *que* an dieser Stelle (es ist 8mal gesetzt, mehrere Male beim letzten von mehr als zwei Begriffen; neben *que* ist weder *et* noch *ac* (*atque*) angewandt) lässt an der Richtigkeit von *mortēque* nicht zweifeln. Harant meint, dieses Beispiel sei auf das Konto der alten Formel zu setzen, und darin stimme ich ihm bei.

Ausser der soeben besprochenen Stelle findet sich -ēque im Texte der grossen Weissenbornschen Liviusausgabe an 4 Stellen: an einer mit Unrecht, an dreien, glaube ich, mit Recht, wenigstens scheint es mir so.

Nicht zu halten ist 35, 32, 2 *indēque*, weil Sinn und Ueberlieferung (M) für den Wortlaut *redierat inde Menippumque* .. eintreten, welchen Mg. daher schon längst in seinem Texte hergestellt hat. Nicht anzutasten dagegen ist meines Erachtens die betreffende Form bei Livius 2, 33, 7; 21, 39, 2; 41, 23, 6.

2, 33, 7 ist die Ueberlieferung nicht ganz glatt. Die Hs. gb. schreiben *in proximo urbis*, während die Hss. *proxima* für *proximo* bieten. Jenes *in proximo urbis* wird von Wssb. durch Analoga wie *relicum noctis, extremum anni, medium campi* gestützt und ist vielleicht erträglich; bei dem Begriff *urbis* erwartet man aber den Pluralbegriff *proxima*, wie ja Livius auch sonst zu sagen pflegt (z. B. 5, 29, 4; 26, 40, 9). Ich möchte daher an *proxima* festhalten und glaube, dass Mg. durch eine ähnliche Erwägung zu der Umstellung *per patentem portam ferox inrupit in proxima urbis caedēque facta* .. veranlasst worden ist. Wie *inrumpere* bei Livius gewöhnlich absolut gebraucht wird, so wäre der Zusatz *in proxima urbis* bei *inrupit* besonders auffällig. Der Einbrechende kommt natürlich in die ihm zunächst liegenden Theile der Stadt; soll angedeutet werden, dass er nur bis dahin gelangt (weil ihm wirksamer Widerstand entgegengesetzt wird), so kann das in dem Mg. schen Wortlaut der Stelle ganz unmöglich gefunden werden. Umgekehrt halte ich Mg.'s Verbesserung *arreptum* für sehr gut und alle Versuche, das überlieferte *abreptum* zu schützen, für erfolglos und verkehrt. Meine eigene Ansicht ist, dass ein Wort ausgefallen und zu schreiben ist: *ferox inrupit caedēque in proxima <parte> urbis facta* .., dass also an eine Abänderung des *caedēque* nicht gedacht werden darf.

21, 39, 2 ist die Ueberlieferung ebenfalls nicht in Ordnung; CM haben hinter *otium* das Wort *erat*, und dies sehen sich die Hsgb. alle genöthigt zu streichen. An der Stelle, wo *erat* in den Hss. steht, kann es nicht gestanden haben. Ist es echt, dann muss umgestellt werden *erat enim otium* (oder, wie eine jüngere Hs. hat, *otium enim erat*), wozu dem Klange nach die folgenden Worte gut passen würden; und weiterhin müsste man dann den Wortlaut ändern: entweder mit Wssb. *tabeque*, *<quae> . . . movebant* (*movebant* haben jüng. Hss.) oder, wenn *tabeque* durchaus verschwinden soll, *<et> tabe, quae . . . movebant*¹. Indess bei *erat enim otium . . .* ist die ausgesprochene Begründung unklar (der ganze Satz *otium . . . movebat* begründet den ganzen Satz *in reficiendo . . . mala*); ausserdem wird Jeder empfinden, dass der Relativsatz den Hauptgedanken verschleiert und *erat enim . . .* die nebensächlichen Begriffe allzusehr hervorhebt. Man soll auch nicht 3 resp. 4 Aenderungen vornehmen, wenn der Stelle in einfacherer Weise aufgeholfen werden kann (*erat* als Wiederholung des unmittelbar vorhergehenden *erat* in *poterat* zu streichen, ist ganz und gar nicht gewaltsam). Im letzteren Falle bleibt *tabeque* bestehen, und ich glaube, dass es Bestand behalten wird.

41, 23, 6 ist das, was V hat, nicht zu gebrauchen; aber die überlieferten Wörter sind schwerlich korrupt, wie Mg. meinte, vielmehr lückenhaft, wie Vahlen behauptete. Und für den Sinn kann es kaum eine bessere Ergänzung geben als die von Vahlen vorgeschlagene: *manereque id decretum <sciremus, quo caveramus> scilicet, ne . . .*, da bei diesem Wortlaut nicht der geringste Anstoss zurückbleibt. Freilich wenn man noch ein äusseres Indicium, das den Ausfall der Worte erklärt, zum Ausdruck bringen will, dann ist eine andere Ergänzung vielleicht vorzuziehen. Am deutlichsten würde in die Augen fallen *id decretum <sciremus, quo erat decretum> ne . . .*, und hierfür liessen sich Parallelen anführen wie 2, 24, 6: *edicto, quo edixit, ne . . .* (ebenso 43, 16, 2); 34, 59, 6: *ne festinarent decernere (= decretum facere), quo decreto turbanturi . . . essent*; 45, 24, 14: *nostrum . . . iudicium, quo . . . iudicabimus* (ebenso Cic. de nat. d. 2, 146: *iudicium, quo . . . iudicatur*) u. a. Für den Sinn aber besser ist die Ergänzung *id decretum <sciremus, quo erat cautum>, ne . . .*; ich erinnere an 4, 25, 8 und 6, 20, 14, wo beide Male *decreto cautum est* gesagt ist. So oder so bleibt *manereque* gesichert.

Nach dem Gesagten werden wir uns dabei beruhigen, dass an drei Stellen des Livianischen Geschichtswerkes diese kleine Inkonvenienz untergelaufen ist. Hat doch Caesar BC. 3, 97, 3 *commodioreque itinere* geschrieben und selbst Cicero sich in den

¹ Riemann will gar das Wort streichen (*[tabe] quae . . . movebant*), was freilich die einfachste Weise ist, über eine Schwierigkeit hinwegzukommen. Die Concinntät der Glieder ist nicht von der Bedeutung, um ein so gewaltsames Mittel zu rechtfertigen.

rhetorischen und philosophischen Schriften keineswegs davor
gehütet.

Berlin.

H. J. Müller.
